

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

57 (7.12.1889)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 93199. B. Vorschriften für den Güter-Abfertigungsdienst.
Nr. 93539. R. Das Rechnungsjahr.	Nr. 92146. B. Einfuhr von Qualitätsbranntweinen nach der Schweiz.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 91114. T. Einstellung von Kesselwagen.
Nr. 92591. B. Neuaufstellung des Fahrzeitenverzeichnisses.	Nr. 92897. B. Vorschriften über die Zuweisung etc. der Wagen.
Nr. 93519. B. Fahrdienstvorschriften.	Nr. 93540. R. Abschluß der Eisenbahnhauptkasserechnung für 1889.
Nr. 94177. B. Beförderung von Leichen.	Nr. 93618. B. Fehlen der Plombirzange der Station Gottmadingen.
Nr. 93649. G. Abfertigung lebender Thiere im Winterdienste 1889/90.	Aufgefundenes Geld.
Nr. 91705. G. Umrechnungsverhältniß zwischen der Franken- und Markwährung.	Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 93539. R. Das Rechnungsjahr betreffend.

Im Hinblick auf die neue Fassung, welche §. 130 der Allgemeinen Rechnungsinstruktion vom 1. Januar 1890 ab erhält — vergl. hierwegen Verfügung vom 8. April d. J. Nr. 26440 R. (Verordnungsblatt Nr. 19) — wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Finanzen angeordnet, daß in Uebereinstimmung mit dem Verfahren hinsichtlich der Zahlung und Berechnung der Gehalte u. s. w. auch die unter Ziffer 7 der Verordnung vom 15. November 1883 Nr. 77786 R. (Verordnungsblatt Nr. 66) aufgeführten Gebühren und Löhne, nämlich:

1. die Fahrt- und Uebernachtgebühren,
2. die Löhne der als Reserveheizer, Wagenwärtergehilfen, Bremser, Aushilfschaffner und Güterpacker verwendeten Arbeiter,
3. alle sonstigen Gebühren und Löhne, welche auf die Gehaltsparagrafen verausgabt werden,

durchweg für das Kalenderjahr zur Zahlung bezw. Berechnung zu gelangen haben.

Die anderweitige Vorschrift unter Ziffer 7 der letzterwähnten Verordnung wird daher aufgehoben und es sind die im Monat Dezember d. J. auftommenden derartigen Gebühren und Löhne noch auf die 1889er Rechnung, statt auf die Rechnung des folgenden Jahres anzuweisen.

Zum Uebergang in das neue Verhältniß kommt deshalb in der Rechnung vom laufenden Jahre der bezügliche Aufwand für 13 Monate zur Verausgabung.

Bei der mehrerwähnten Verordnung vom Jahre 1883 ist von gegenwärtiger Bestimmung entsprechende Vormerkung zu machen.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Fahrdienst.

Nr. 92591. B. Nachdem das neue Fahrzeitenverzeichnis zur Verteilung gelangt ist, werden die Großbezirksbeamten beauftragt, die bisher im Gebrauch befindlichen Verzeichnisse einsammeln zu lassen und an das Material- und Drucksachen-Bureau einzusenden.

Nr. 93519. B. In §. 89, 9 a der Fahrdienstvorschriften ist hinter „nicht erreichte“ einzuschalten: „bezw. nicht abgewartete“ Anschlüsse.

Leichenbeförderung.

Nr. 94177. B. In §. 58 Ziffer I der Vorschriften für den Güterabfertigungsdienst ist in der 3. Zeile hinter „Arbeitshauses“ einzurücken: „sowie der Direktionen der Heil- und Pflegeanstalten, Pforzheim und Emmendingen“.

Tierbeförderung.

Nr. 93649. G. Vom 10. Dezember l. J. ab wird die Beförderung von lebenden Thieren in Wagenladungen auf der Strecke Würzburg—Heidelberg mit allen Personenzügen, von welchen dieselbe nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, ohne Tarzuschlag auch für solche Thiersendungen in Wagenladungen gewährt, welche von Würzburg oder weiterher aus Bayern kommend nach badischen Stationen über Heidelberg hinaus bestimmt sind.

Auf Seite 3 der Dienst-Anweisung, betreffend die Abfertigung lebender Thiere im Winterdienste 1889/90, sind daher in den Bestimmungen über die Beförderung von Thieren mit Personenzügen ohne Erhebung des Tarzuschlags unter a in der zweiten Zeile vor den Worten „elässischen Stationen über Heidelberg“ handschriftlich die Worte „badischen und“ einzufügen.

Güterverkehr.

Nr. 91705. G. Das bei der Umrechnung von Geldebeträgen aus der Frankenwährung in die Markwährung zu Grunde zu legende Werthverhältniß wird für die diesseitigen Gütererpeditionen mit Wirkung vom 1. Dezember 1889 ab auf 1 Frank = 80,7 Pfennig festgesetzt.

In Uebereinstimmung hiermit bezieht sich das Werthverhältniß, zu welchem die in der Markwährung ausgedrückten Frachten, Spesen und Nachnahmen nach Ländern der Frankenwährung weiterzunehmen sind, von dem bezeichneten Zeitpunkt ab auf 1 Mark = 1,2392 Franken.

Eine bezügliche Bekanntmachung, welche an Stelle der mit Verfügung vom 4. v. M. Nr. 84534 G. ausgegebenen an den Schaltern der Gütererpeditionen anzuschlagen ist, wird l. H. versendet werden.

Nr. 93199. B. Die Zusatzbestimmung VI zu §. 29 der Vorschriften für den Güter-Abfertigungsdienst wird mit Wirkung vom 1. Januar 1890 an aufgehoben. Die Interessenten sind hiernach geeignet zu verständigen.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 92146. B. Zu den auf Seite 127 Ziffer 4 der Rundmachung 11 des deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes enthaltenen Bestimmungen über die Einfuhr von Dualitätsbranntweinen nach der Schweiz wird Folgendes bemerkt:

Als Dualitätsbranntweine werden nur solche nach der Gradstärke verzollbare gebrannte Wasser behandelt, welche eine Stärke von 72° Tralles und weniger haben. Ausgenommen hiervon ist jedoch der 98 bis 100-gradige, pharmazeutischen Zwecken dienende absolute Alkohol, welcher wie die Dualitätsbranntweine behandelt wird. Im Uebrigen werden höher als 72-gradige Branntweine nur dann in die Schweiz eingelassen, wenn die betreffenden Sendungen an

die Adresse von Personen gerichtet sind, welche im Besitze einer besonderen Einfuhrbewilligung des schweizerischen Finanzdepartements sich befinden.

Auf Seite 127 Ziffer 4 der Kundmachung 11 ist hier von Vormerkung zu machen.

Wagensachen.

Nr. 91114. T. Die Chemische Fabrik Rhénania in Rheinau hat auch ihren Kesselwagen Nr. 20236 in den Babischen Wagenpark eingestellt.

Nr. 92897. B. In den Vorschriften über die Zuweisung, Benützung, Behandlung und Nachweisung der Wagen ist auf Seite 51, Zeile 19 von oben, nach Hausach die Station Denglingen einzuschalten und in Zeile 24 von oben diese letztere Station zu streichen.

Ferner ist auf Seite 54 Zeile 12 von oben die Station Denglingen ebenfalls nachzutragen, während dieselbe in Zeile 18 von oben zu streichen ist.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 93540. R. Beim Herannahen des Zeitpunkts zum Abschluß der Eisenbahnhauptkasserechnung für das Jahr 1889 wird den mit der Zahlungsanweisung von Taglohn- und sonstigen Kostenzetteln Befassung habenden Beamten- und Dienststellen sowie auch den Stationskassen die Verfügung vom 15. November 1883 Nr. 77786 R. (Verordnungsblatt Nr. 66) zur genauen Beachtung mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß die bezüglichen Vorschriften, mit Ausnahme derjenigen unter Ziffer 7, welche letztere gemäß der allgemeinen Verfügung vom 4. Dezember d. J. Nr. 93539 R. (Verordnungsblatt Seite 169) außer Gültigkeit gesetzt worden sind, auch für den diesjährigen Rechnungsabschluß in vollem Umfange aufrecht erhalten bleiben.

Außerdem wird noch Folgendes bestimmt:

1. Abrechnungskarten, Gehaltslisten und Forderungszettel sind, gleichgiltig ob sie das Jahr 1889 oder 1890 betreffen, in ein und dasselbe Aufrechnungsverzeichnis aufzunehmen und an den in §. 42 Absatz 1 der Instruktion für die Stationskassen vorgeschriebenen Zeitpunkten pünktlich einzusenden.
2. Die Belastungsbuch-Auszüge für den Monat Dezember 1889 sind in doppelter Fertigung an die Hauptkasse einzusenden.

3. In der Zeit vom 20. bis einschließlich letzten Dezember dürfen Zuschüsse an andere Staatsklassen nur in dringenden Fällen geleistet werden.

4. Die sämtlichen, vom 1. bis zum 15. Dezember auf Baukredite zu erlassenden Assignationen sind nicht mehr an die Stationskassen, sondern direkt an die Großh. Eisenbahnbau-Kasse zu richten. Nach dem 15. Dezember dort eintreffende Assignationen können im laufenden Rechnungsjahr keine Berücksichtigung mehr finden.

5. Die unter Ziffer 4 erwähnten, in der Zeit vom 1.—15. Dezember für Rechnung des Bauetats bzw. der Eisenbahnbau-Kasse angewiesenen Zettel müssen derselben unfehlbar bis zum 20. Dezember 1889, nöthigenfalls mittelst besonderen Verzeichnisses aufgerechnet sein.

Inventarwesen.

Nr. 93618. B. Die Plombirzange der Station Gottmadingen wird vermisst. Es werden daher, um eine mißbräuchliche Verwendung dieser Plombirzange zu verhindern, sämtliche Güterstationen angewiesen, sofort Anzeige zu erstatten, wenn Plomben mit dieser Prägung bei Entladung von Wagen entdeckt werden.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 22. November im Zuge 40 ein Handkorb mit verschiedenem Inhalt, worunter ein Geldtäschchen mit 7 *M.* 62 *℥*. Der Fundgegenstand wurde in Mannheim abgeliefert;

am 22. November im Zuge 5 der Betrag von 10 *M.* und in Karlsruhe abgeliefert;

am 27. November im Bereiche des Bahnhofes in Heidelberg ein Geldtäschchen mit 4 *M.* 16 *℥*.

Personalnachrichten.

Ernannt wurden:

zum Bahnerpeditoren I. Klasse:

Stationsassistent Reinhard Maier in Wilsbergingen.

zum Assistenten der Centralverwaltung:

Stationsassistent Franz Josef Wirth;

zum Wagenwärter:

Georg Klein von Ehrstädt.

Unter die Zahl der Eisenbahngelhilfen wurden aufgenommen:

- Emil Schweinsurth von Karlsruhe,
- Josel Häfner von Hirschlanden.

In Ruhestand wurde versetzt:

- Locomotivheizer Ernst Friedrich Schöpflin.

Entlassen wurden:

- Expeditionsgehilfe Georg Zipse (auf Ansuchen behufs Uebertritts in den Dienst der Main-Neckar-Bahn),

- Eisenbahnassistent Karl Berchtold (auf Ansuchen),
- Johann Rieger von Detigheim, Weichenwärterabläser in Muggensturm.

Gestorben sind:

- Expeditionsgehilfe Anton Hansmann am 13. November l. J.,
- Bahnwärter Georg Kiefer am 1. Dezember l. J.,
- Weichenwärter Christian Wihler am 1. Dezember l. J.,
- Bahnwärter Peter Schäfer am 3. Dezember l. J.

Zusammenhang

Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

1. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

2. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

3. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

4. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

5. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

6. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

7. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

8. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

9. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

10. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

1. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

2. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

3. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

4. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

5. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

6. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

7. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

8. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

9. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden:

10. Die Eisenbahnverwaltung hat die Aufgabe, den Betrieb der Eisenbahn sicherzustellen und die Interessen der Eisenbahngesellschaft zu wahren. In diesem Sinne sind die folgenden Maßnahmen ergriffen worden: